

# Holznutzungen im Privatwald



## 1. Zweck des Infoblattes

Das Infoblatt dient dem Privatwaldeigentümer als Information und Anregung bei der Pflege und Nutzung seines Privatwaldes.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

### **Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), Art. 21:**

Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

### **Kantonales Waldgesetz (KWaG) Art. 41:**

Abs. 2: Holznutzungen und Pflegeeingriffe im Wald erfordern eine Bewilligung des Forstdienstes.

Abs. 3: Im Privatwald dürfen Eigentümerinnen und Eigentümer ohne forstamtliche Bewilligung für den Eigenbedarf bis zu drei Kubikmeter Holz pro Jahr und Hektare nutzen, sofern sie hierfür keine Beiträge beanspruchen. Die Nutzung erfordert eine vorgängige Absprache mit dem Revierforstamt.

## 3. Vorgehen bei Holznutzungen im Privatwald

Es ist der zuständige **Förster der Gemeinde** zu kontaktieren. Weitere Auskünfte gibt der kantonale Forstdienst: Ansprechpersonen unter [www.wald.gr.ch](http://www.wald.gr.ch)

Die Bewilligung für die Holznutzung beruht auf einer durch den Forstdienst vorgenommenen Anzeichnung. Die Schlagbewilligung kann befristet werden. Erfahrungsgemäss ist eine Befristung auf drei Jahre angebracht.

Nach dem Schlag hat der Eigentümer mit dem Revierförster Kontakt aufzunehmen, um das Holz einmessen zu lassen oder die Ergebnisse der Werksvermessung mitzuteilen.

Es wird eine Vorkalkulation empfohlen, um nicht finanzielle Überraschungen zu erleben. Weiter ist abzuklären, ob der Holzschlag mit Nachbarparzellen koordiniert werden kann.

# Holznutzungen im Privatwald

## 4. Hinweise/Empfehlungen

### 4.1 Arbeitssicherheit

Es gibt **Richtlinien der SUVA**.

Diese müssen eingehalten werden.

Für die gewerbmässige Holzerei und Holzbringung dürfen nur Arbeitskräfte eingesetzt werden, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Für den Eigenbedarf dürfen ohne minimale Grundausbildung pro Person und Jahr höchstens 30 Tariffestmeter Holz genutzt werden (KWaV Art. 44 und Art. 45 Abs. 2).

Weiter gibt es Angaben zur **minimalen Ausbildung** der Waldarbeiter.

### 4.2 Verbrennen Schlagabraum

Ein **Verbrennen von Grünabfällen** (dazu zählt auch Schlagabraum) im Freien ist aus gesundheitlichen, ökologischen und Sicherheitsgründen nicht sinnvoll. Deshalb muss das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen und natürlichen Grünabfällen gestützt auf Art. 26b der Luftreinhalteverordnung (LRV) in der Regel bewilligt werden.

### 4.3 Was ist am Rande der Bauzonen speziell zu beachten

- Die Eigentums Grenzen müssen klar sein (Lage der Grenzsteine etc.).
- Es wird empfohlen, die Nachbarn zu informieren.
- Zustimmung beim Fällen auf das Nachbargrundstück und beim Transport über die Nachbarparzelle. Das Nachbarrecht (ZGB) und die Haftung sind zu beachten.
- Es ist (z.B. im Zonenplan) abzuklären, ob es sich bei der fraglichen Fläche um Wald, Hecken oder Einzelbäume handelt. Die gesetzlichen Vorgaben dazu sind unterschiedlich.
- Am Rande der Bauzonen ist für eine Holznutzung im Wald eine schriftliche Schlagbewilligung mit Anzeichnung durch den Förster notwendig.
- Bei Unternehmereinsatz ist klar zu kommunizieren, welche Bäume gefällt werden dürfen. Bei Nichtbeachtung sind Konflikte mit dem Waldgesetz und mit den Nachbarn möglich.

### 4.4 An was ist noch zu denken?

- Beginn und Ende der Holzereiarbeiten festlegen.
- Unternehmereinsatz und Holzverkauf unbedingt mit Vertrag regeln (Stehend/Stockverkauf, Liegendverkauf, Zahlungsbedingungen, insbesondere Akontozahlungen).
- Zeitpunkt des Überganges des Holzes (Nutzen und Gefahr) an den Käufer festlegen.
- Schlagräumung ja/nein.
- Jungwaldpflege ja/nein.
- Holzbringung: Rücken/Reisten, Seilkran, Heli, anderes vereinbaren.
- Transportwege festlegen.
- Durchfahrrechte (Nachbarn, Gemeinde) organisieren und Gebührenpflicht abklären.
- Signalisation allfälliger Behinderungen durch Holzereiarbeiten und Holztransporte auf öffentlichen und privaten Grundstücken (inkl. Wegen) vereinbaren.
- Instandstellung bzw. Abgeltung allfälliger Schäden (Wald, Wiesland, Transportwege etc.) festlegen.
- Lagerplätze (Zwischenlager Private/Gemeinde) organisieren und Gebührenpflicht abklären.
- Räumung der Lagerplätze von Schlagabfällen regeln.
- Haftpflicht regeln (der Unternehmer muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten verfügen).
- Im Bereich von Maiensässen können Bäume eingewachsene Metallgegenstände (Nägel, Drähte etc.) aufweisen, die in der Sägerei grosse Schäden verursachen können. Der Holzkäufer wird mit Vorteil darauf aufmerksam gemacht.

**Am besten werden die für den konkreten Holzschlag zutreffenden Punkte mit dem Förster bei der Anzeichnung besprochen.**

### Kontakt und weitere Informationen:

Amt für Wald und Naturgefahren  
Loëstrasse 14  
CH-7000 Chur  
Tel. +41 81 257 38 61  
Fax +41 81 257 21 59  
info@awn.gr.ch